

Satzung über die an der Fachhochschule Deggendorf zu verleihenden akademischen Grade

Vom 13. Januar 1998

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung über die an der Fachhochschule Deggendorf zu verleihenden akademischen Grade:

§ 1

(1) Aufgrund der an der Fachhochschule Deggendorf bestandenen Diplomprüfung verleiht diese die folgenden akademischen Grade, die auch in der angegebenen Kurzform geführt werden können:

1. In der Ausbildungsrichtung *Wirtschaft*:

Diplom-Betriebswirt (FH) beziehungsweise Diplom-Betriebswirtin (FH)

Kurzform: Dipl.-Betriebswirt (FH) beziehungsweise Dipl.-Betriebswirtin (FH)

2. In der Ausbildungsrichtung *Technik*:

Diplom-Ingenieur (FH) beziehungsweise Diplom-Ingenieurin (FH)

Kurzform: Dipl.-Ing. (FH)

(2) Auf Antrag ist im Diplomgrad die fachliche Bezeichnung des Studiengangs anzugeben (z. B. Diplom-Ingenieur (FH) für ...).

§ 2

Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach Anlage 1 zu dieser Satzung ausgestellt. Sie ist mit dem Siegel der Fachhochschule zu versehen und vom Präsidenten und dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen.

§ 3

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft.

Diplomurkunde

Die Fachhochschule Deggendorf verleiht

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

aufgrund der am _____

im Studiengang _____

erfolgreich abgelegten Diplomprüfung den akademischen Grad

Diplom- _____ **(FH)**

Dipl.- _____ **(FH)**

Deggendorf, _____

Der Präsident

Der Dekan

(großes Siegel)